

## **SATZUNG**

### **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal - Feuerwehrkostensatzung -**

#### **PRÄAMBEL**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit dem § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2014, S. 190) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2024 mit Beschluss Nummer 69/2024 folgende Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal beschlossen:

#### **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Gemeindegebiet.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierungen) durch private Feuermeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Feuermeldeanlagen.
- (3) Kommen bei einem kostenpflichtigen Einsatz im Rahmen der Nachbarschaftshilfe andere Feuerwehren zum Einsatz, so werden dafür auch die Kosten der unterstützenden Feuerwehren gemäß der geltenden Satzung der Gemeinde Teutschenthal von dem Kostenpflichtigen erhoben.

#### **§ 2 GEBÜHREN- UND KOSTENERSATZSCHULDNER**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nach § 1 unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das gilt:
  - ▮ bei Bränden,
  - ▮ bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse und dergleichen verursacht wurden,
  - ▮ bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage,
  - ▮ bei vorbeugendem Brandschutz, ausgenommen sind Brandwachen und Nachkontrollen.

(2) Die Gemeinde Teutschenthal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für:

- ▮ Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
- ▮ andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
- ▮ freiwillige Einsätze,
- ▮ die Stellung einer Brandsicherheitswache.

(3) Zur Zahlung von Gebühren und der Erstattung der Kosten für Leistungen nach § 22 Abs. 4 BrschG verpflichtet ist:

- ▮ derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat
- ▮ der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat
- ▮ derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden
- ▮ derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst

(4) Bei Leistungen, welche einem überwiegend gemeinnützigem Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Gemeinde dienen, ist grundsätzlich von der Erhebung der Kosten und Gebühren abzusehen.

(5) Sind mehrere Personen gebühren- oder kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 MAßSTAB UND HÖHE DER GEBÜHREN UND DES KOSTENERSATZES

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird als Maßstab der Erhebung von Gebühren und des Kostenersatzes die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte (Personal) und Mittel (Fahrzeuge, Geräte) und die Dauer der Inanspruchnahme verwendet. Die Höhe richtet sich nach dem Kostentarif in der Anlage 1 der Satzung.

(2) Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe einzelnen Tarife (Anlage 1 – Kostentarif) zusammen.

(4) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- bzw. Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

(7) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn Geräte oder Ausrüstungsgegenstände durch den Einsatz reparaturbedürftig werden für die anfallenden Reparaturkosten; in diesem Fall ist die Höhe des Kostenersatzes auf den Zeitwert beschränkt.

#### § 4 ERHEBUNG, FÄLLIGKEIT, VERZICHT

- (1) Die Gebühren und der Kostenersatz werden durch einen Bescheid erhoben. Die Gebühren entstehen oder der Kostenersatz entsteht mit dem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebühren und der Kostenersatz werden gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

#### § 5 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

#### § 6 INKRAFTTRETEN / AUßERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal vom 08.12.2012, veröffentlicht am 07.12.2012 außer Kraft.

Teutschenthal, den 18.12.2024

.....  
Eigendorf  
Bürgermeister

- Siegel



Veröffentlicht: 19.12.2024

Inkrafttreten: 20.12.2024

## ANLAGE 1

### Verzeichnis der Kostensätze

#### Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teutschenthal.

Lfd. Nr.	Einsatzkräfte / Kfz	Kostensatz in € / h	Kostensatz in € / min
<b>1.</b>	<b><u>Einsatzkräfte</u></b>		
1.1	bei Einsätzen je Einsatzkraft	27,89 € / h	0,47 € / min
<b>2.</b>	<b><u>Fahrzeuge</u></b>		
2.1	Einsatzleit-, IuK- und Mannschaftstransportfahrzeuge	18,13 € / h	0,31 € / min
2.2	Tank- und Pulverlöschfahrzeuge	19,21 € / h	0,33 € / min
2.3	Hubrettungsfahrzeuge	77,82 € / h	1,30 € / min
2.4	Löschgruppen- und Tragkraftspritzen-Fahrzeuge	31,71 € / h	0,53 € / min
2.5	Rüst-, Kran- und Gerätewagen	29,91 € / h	0,50 € / min
2.6	Schlauch- und Wechsellader-Fahrzeuge	23,82 € / h	0,40 € / min
3.	Brandsicherheitswachen	26,64 € / h	0,45 € / min
4.	Kosten für Verbrauchsmaterialien	Wiederbeschaffungskosten zzgl. Verwaltungszuschlag	